



Bericht des Vorstands und der Geschäftsführung gem. § 293a AktG

Der Vorstand der HÖVELRAT Holding AG und die Geschäftsführung der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH haben gemäß § 293a AktG über den Unternehmensvertrag zu berichten, was hiermit wie folgt geschieht:

Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der HÖVELRAT Holding AG
und der Geschäftsführung der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH
über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
zwischen der HÖVELRAT Holding AG
und der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH
gemäß § 293a AktG

A. Einleitung

Die HÖVELRAT Holding AG hat zur Urkunde 1459/2017 des Notars Dr. Malte Ivo aus Hamburg vom 30. Mai 2017 sämtliche Geschäftsanteile an der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH, Hamburg, erworben. Die HÖVELRAT Holding AG und die Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH haben am 30.05.2017 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Dieser Vertrag zu dessen Wirksamkeit es der Zustimmung der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung beider Vertragspartner bedarf (vgl. § 294 Abs. 2 AktG), ist Gegenstand dieses Berichts. Die Gesellschafterversammlung der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH hat dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in vorgenannter Urkunde des Notars Dr. Ivo bereits zugestimmt. Der Aufsichtsrat der HÖVELRAT Holding AG hat dem Vertrag am 22.05.2017 zugestimmt. Die Aktionäre der HÖVELRAT Holding AG sollen auf der Hauptversammlung am 4. August 2017 um Zustimmung gebeten werden.

B. Darstellung der Vertragsparteien

a. HÖVELRAT Holding AG

Die HÖVELRAT Holding AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 62914, früher firmierend als nordaktienbank AG, ist eine Gesellschaft, deren Geschäftszweck der Erwerb, das Halten und die Verwaltung von Gesellschaftsbeteiligungen und sonstigen Vermögensgegenständen ist. Darüber hinaus umfasst der Geschäftszweck auch die Durchführung weiterführender Dienstleistungen aus dem Bereich Verwaltung und Organisation für Beteiligungsunternehmen.

Das Grundkapital der HÖVELRAT Holding AG beträgt € 2.158.333,00. Die HÖVELRAT Holding AG vereinigt unabhängige Vermögensverwalter und Finanzdienstleister mit dem gemeinsamen Ziel, wirtschaftliche Risiken einzudämmen und Verwaltungsstrukturen zu verschlanken. Mit diesem Modell geteilter Unabhängigkeit arbeitet sie bereits erfolgreich mit Ihrer Tochtergesellschaft PROAKTIVA AG, die erfolgreich im Bereich der privaten Vermögensverwaltung in Deutschland tätig ist.

Jetzt öffnet sich die HÖVELRAT Holding AG für weitere Vermögensverwalter, die sich mehr auf Ihre Kunden konzentrieren möchten, zeitraubende Aufgaben – wie Organisation, Akquise, Marketing etc. – aber gerne den Experten der Holding überlassen. Ein „Rundum-Sorglos-Paket“, das gerade in Zeiten zunehmender Regularien vielversprechend ist. Im Rahmen dieser Öffnung widmet sich die HÖVELRAT Holding AG auch Nachfolgeregelungen für Eigentümer von Vermögensverwaltungen.

Durch den Erwerb sämtlicher Anteile an der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH, hat die HÖVELRAT Holding AG mit einem weiteren Vermögensverwalter ihre Unternehmensgruppe verstärkt. Das Beteiligungsportfolio besteht nunmehr aus zwei Finanzdienstleistungsinstituten: Während die PROAKTIVA AG ihren Tätigkeitsschwerpunkt im Privatkundengeschäft hat, konzentriert sich die Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH auf das Fondsgeschäft.

b. Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH

Die Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 83830, hat u.a. die Anlagevermittlung, die Abschlussvermittlung, die Finanzportfolioverwaltung sowie die Anlageberatung im Sinne des Kreditwesengesetzes zum Unternehmensgegenstand. Ihr Stammkapital beträgt EUR 50.000,00. Sie wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 11. Juli 2000 (UR.-NR. 179/2000 des Notars Kurt E. Schubert, Wedel) errichtet.

Die Gesellschaft hatte zum Bilanzstichtag 31.12.2016 201 Kunden und erzielte Provisionserlöse von TEUR 434,5. Hiervon entfielen TEUR 415 auf die Anlageberatung (im Zusammenhang mit zwei „AM-Fonds, nämlich AM Fortune Fund - Offensive WKN A0M8WS – und AM Fortune Fund Defensive - WKN A0M8WT -“), TEUR 9 auf die Vermittlungsprovisionen und TEUR 11 auf Bestandsprovisionen. Der Jahresüberschuss belief sich auf ca. TEUR 27. Das Volumen des beratenen Fondsvermögens belief sich zum Stichtag auf 56,4 Mio. EUR. Im Bereich der Finanzportfolioverwaltung betreut die Gesellschaft gegenwärtig keine Vermögensverwaltungsmandate. Die Bilanzsumme belief sich zum 31.12.2016 auf ca. TEUR 246.

Für die Gesellschaft waren zum 31.12.2016 keine vertraglich gebundenen Vermittler i. S. d. § 2 Abs. 10 KWG tätig. Es besteht eine Mitgliedschaft beim Berufsverband unabhängiger Vermögensverwalter (VuV). Herr Andreas Meißner hat bis zur Übernahme der Gesellschaft durch die HÖVELRAT Holding AG alle Wertpapierdienstleistungen der Gesellschaft selbst getätigt, neben Herrn Meißner beschäftigt die Gesellschaft zwei Vollzeit- und eine Teilzeitmitarbeiterin (sämtlichst ausgebildete Bankkaufleute).

Alleiniger Gesellschafter der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH ist die HÖVELRAT Holding AG. Mit der Übernahme der Anteile wurde das Vorstandsmitglied der HÖVELRAT Holding AG, Frau Susanne Treiber, zur weiteren Geschäftsführerin der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH bestellt.

C. Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Es ist angestrebt neben der PROAKTIVA AG noch weitere geeignete Tochtergesellschaften unter dem Dach der HÖVELRAT Holding AG anzusiedeln. Die Akquisition der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH ist ein erster Schritt in diese Richtung. Diese, ebenso wie die Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH, sollen möglichst durch Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge weitestgehend in die Unternehmensgruppe integriert werden. Ziel ist es, auf Ebene der HÖVELRAT Holding AG gebündelt Holdingaufgaben und – entgeltliche – Servicetätigkeiten für mehrere Gesellschaften zu erbringen, so dass sich diese auf ihr operatives Geschäft konzentrieren können und von Verwaltungsaufgaben nach Möglichkeit freigehalten werden. Zu diesem Zweck sollen zu einem späteren Zeitpunkt auch sog. Auslagerungsverträge geschlossen werden, bei denen die Tochtergesellschaften Tätigkeiten auf die HÖVELRAT Holding AG auslagern. Damit aus Sicht der Muttergesellschaft ein effektiver Zugriff auf die Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH genommen werden kann, soll der zur Zustimmung vorgelegte Vertrag geschlossen werden. Dieser ermöglicht eine zentrale Kontrolle. Durch diesen wird auch gewährleistet, dass die Gewinne der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH automatisch an die HÖVELRAT Holding GmbH abgeführt werden. Hierbei handelt es sich um eine in Konzernen übliche Struktur, die zur Beseitigung ansonsten bestehender Komplexität und Nachteile beiträgt.

Durch den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird die für die ertragssteuerliche und umsatzsteuerliche Organschaft erforderliche organisatorische Eingliederung in steuerlicher Hinsicht sichergestellt. Hierdurch wird eine – von mehreren – Voraussetzung dafür geschaffen, dass zukünftig wirtschaftliche Austauschgeschäfte zwischen der HÖVELRAT Holding AG und der Andreas Meißner Vermögensmanagement AG nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Ertragssteuerlich werden die Gewinne und Verluste der Tochtergesellschaften der HÖVELRAT Holding AG zugerechnet und mithin auf Ebene der HÖVELRAT Holding AG verrechenbar, so dass mittels des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages eine Struktur etabliert werden kann, die eine weitgehende Konsolidierung von Gewinnen und Verlusten sowie weiterer Steuerattribute für steuerliche Zwecke ermöglicht.

Alternative Gestaltungswege haben der Vorstand und die Geschäftsführung der beteiligten Rechtsträger erwogen. Eine Eingliederung gemäß §§ 319 ff AktG scheidet jedoch an der Rechtsform der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH. Der Abschluss eines isolierten Gewinnabführungsvertrages bzw. eines isolierten Beherrschungsvertrages führte nicht zu den gewünschten und dargestellten Zielen, da eine ertragssteuerliche Organschaft ohne den Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages nicht ohne Weiteres zu erreichen wäre und der Abschluss eines isolierten Gewinnabführungsvertrages, trotz der Rechtsform der abhängigen Gesellschaft als GmbH, die grundsätzlich Weisungen zulässt, keine einheitliche Leitung im selben Umfang sicherstellen würde.

Die Möglichkeit einer Verschmelzung wurde verworfen, einerseits, weil die Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH am Markt über einen guten Namen und treue Kunden verfügt und als selbständige Gesellschaft tätig bleiben soll, andererseits aber auch, weil die geschäftliche Ausrichtung der HÖVELRAT Holding AG zukünftig gerade nicht mehr auf dem objektiven Geschäft, sondern der Ausübung von Holdingfunktionen liegen soll.

D. Erläuterung des Vertragsinhaltes

Nachfolgend werden die einzelnen Bestimmungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages erläutert:

1. Leitung der Organgesellschaft

§ 1 Abs. 1 des Vertrages enthält die für einen Beherrschungsvertrag konstituierende Regelung, wonach sich die Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH der Leitung der HÖVELRAT Holding AG unterstellt. Nach § 1 Abs. 2 des Vertrages ist die HÖVELRAT Holding AG berechtigt, der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH Weisungen zu erteilen. Die Norm regelt den Umfang des Weisungsrechts und zudem, in welcher Form solche Weisungen erteilt werden können. § 1 Abs. 3 des Vertrages schließlich bestimmt, dass dem Weisungsrecht der Organträgerin auch eine Weisungsbefolgungspflicht der Organgesellschaft korrespondiert. Auch wenn die Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH weiter eine separate Gesellschaft mit eigenen Organen bleibt, ist diese zukünftig verpflichtet, gemäß § 308 AktG i.V.m. dem Vertrag die Weisungen der Muttergesellschaft zu befolgen. Das Weisungsrecht obliegt dem Vertretungsorgan der HÖVELRAT Holding AG und dürfte auch solche Regelungen enthalten, die für die Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH negativ sind. § 1 Abs. 4 des Vertrages führt aus, dass die Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH auch dem Betrieb und Unternehmen der HÖVELRAT Holding AG zu dienen hat.

2. Auskunftsrecht

Gemäß § 2 des Vertrages ist die HÖVELRAT Holding AG berechtigt, umfassende Auskunft über das Geschäft der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH zu verlangen und darf auch Einsicht in Bücher und andere Geschäftsunterlagen nehmen. Ferner wird eine Pflicht der Geschäftsführung der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH begründet, den Vorstand der HÖVELRAT AG stets und unaufgefordert über wesentliche Geschäftsvorfälle und das allgemeine Geschäft informiert zu halten.

3. Gewinnabführung

§ 3 Abs. 1 des Vertrages enthält das für einen Gewinnabführungsvertrag konstituierende Element, wonach sich die Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH verpflichtet, ihren ganzen, nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorgaben ermittelten Gewinn an die HÖVELRAT Holding AG abzuführen. Der abzuführende Gewinn ermittelt sich anhand der Vorschrift des § 301 AktG. Die Ausschüttungssperre des § 268 Abs. HGB ist dabei zu beachten.

Gesellschaftsrechtlich wird die Gewinnabführungspflicht bereits rückwirkend zum Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag Wirksamkeit erlangt, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Hauptversammlung also voraussichtlich im Jahr 2017 eingreifen. Ertragssteuerlich wird die Gewinnabführung erst für das Jahr 2018 relevant, da die HÖVELRAT Holding AG nicht sämtliche Geschäftsanteile an der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH im gesamten Geschäftsjahr 2017 gehalten hat, was steuerrechtlich Voraussetzung für eine Rückwirkung gewesen wäre.

Der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH kann zukünftig Gewinne nur insoweit in die gesetzlichen Gewinnrücklagen einstellen, wie dies bei vernünftiger kaufmännischer Betrachtung angezeigt ist. Die Zustimmung der HÖVELRAT Holding AG hierzu ist erforderlich. Die HÖVELRAT Holding AG kann verlangen, dass während der Dauer des Vertrages gebildete Gewinnrücklagen aufgelöst werden.

§ 3 Abs. 3 des Vertrages schließt die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinn- und Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB aus. Diese dient vor allem dem Gläubigerschutz.

§ 3 Abs. 4 toleriert es, dass auch Vorabgewinne abgeführt werden, vorausgesetzt gesetzliche Vorgaben stehen dem im Einzelfall nicht entgegen. Abs. 5 bestimmt sodann,

dass der Anspruch auf Gewinnabführung mit dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres entsteht und fällig wird. Er ist ab dann mit 2 % zu verzinsen.

4. Verlustübernahme

Wie in § 302 Abs. 1 AktG vorgesehen, enthält § 4 des Vertrages die Verpflichtung der HÖVELRAT Holding AG, jeden während der Vertragsdauer „sonst“, d.h. ohne das Bestehen der Ausgleichspflicht, entstehenden Jahresfehlbetrag der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in diese eingestellt wurden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrages vorhandene bilanzielle Eigenkapital nicht vermindert. Diese Ausgleichspflicht dient den Interessen der Gläubiger der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH.

§ 4 Abs. 2 des Vertrages begrenzt die Ausgleichspflicht im Falle einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 6 auf den Stichtag der Umwandlung oder Übertragung.

§ 4 Abs. 3 soll verhindern, dass die Parteien einen entstandenen Verlustausgleichsanspruch durch Verzicht zum Schaden der Tochtergesellschaft und ihrer Gläubiger untergehen lassen oder schmälern. Dieses gilt nicht in den beschriebenen Insolvenzsituationen.

§ 4 Abs. 4 bestimmt in Übereinstimmung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung, dass die Verpflichtung zum Verlustausgleich mit dem Ende des Geschäftsjahres beginnt und dieser Anspruch ab dann auch zu verzinsen ist (hier ebenso wie der Gewinn mit 2 % p.a.).

5. Jahresabschluss

§ 5 des Vertrages bestimmt, dass die HÖVELRAT Holding AG vor der Feststellung des Jahresabschlusses der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH den Jahresabschluss zur Kenntnisnahme und Abstimmung erhält. Dieses ist vor allem dann von Bedeutung, wenn zwischen Geschäftsführung der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH und dem Vorstand der HÖVELRAT Holding AG keine Personalunion bestehen sollte.

§ 5 Abs. 2 und 3 stellen sicher, dass der Jahresabschluss der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH vor dem der HÖVELRAT Holding AG erstellt und festgestellt wird und das Jahresergebnis der Tochtergesellschaft im selben Geschäftsjahr der HÖVELRAT Holding AG berücksichtigt wird.

6. In-Kraft-Treten, Vertragsdauer, Kündigung

Der Vertrag bedarf zu seinem Wirksamwerden der Zustimmung der Hauptversammlung der HÖVELRAT Holding AG und der Gesellschafterversammlung der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH. Letztere hat ihre Zustimmung bereits erteilt. Ferner bedarf es zur Wirksamkeit des Vertrages seiner Eintragung im Handelsregister der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH. Dieses entspricht der gesetzlichen Regelung. Abweichend von der gesetzlichen Regelung wird der Vertrag zudem erst dann wirksam, wenn sämtliche Anteile der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH auf die HÖVELRAT Holding AG übergegangen sind, was allerdings inzwischen der Fall ist.

Zivilrechtlich ist für die Gewinnabführungskomponente eine Rückwirkung vorgesehen. Die Beherrschungskomponente kann entsprechend der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgrund ihres Wesens nicht rückwirkend vereinbart werden.

§ 6 Abs. 2 des Vertrages sieht vor, dass der Vertrag mindestens fünf Jahre ab seiner steuerlichen Wirksamkeit in Kraft bleiben muss. Dieses wird voraussichtlich mindestens bis zum 31.12.2022 der Fall sein. Eine Kündigung ist nur in außerordentlichen Fällen zuvor zulässig. Eine solche außerordentliche Beendigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist vertraglich nicht auszuschließen. Ein solcher Grund für eine außerordentliche Kündigung läge vor, wenn dem anderen Vertragsteil das Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Kündigung in genau beschriebenen Fällen zulässig, und zwar in solchen, in denen keine steuerlichen Sanktionen an das vorzeitige Beenden geknüpft werden. Dies sind die in § 6 Abs. 3 genannten Fallgruppen.

7. Schlussbestimmungen

§ 7 des Vertrages enthält vertragsübliche Schlussbestimmungen. Gemäß Abs. 1 hat jede Änderung des Vertrages in Schriftform zu erfolgen, gleiches gilt für eine Aufhebung der Schriftformklausel selbst. Schreibt das Gesetz andere Formen vor, bleiben diese einzuhalten. In Abs. 2 von § 7 des Vertrages ist eine sog. salvatorische Klausel aufgenommen. Mit dieser haben die Vertragspartner vereinbart, dass die Unwirksamkeit einer nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung nicht zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages führt, sondern der Vertrag im Übrigen wirksam bleiben soll, und an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine wirksame tritt, die dem von den Parteien Gewollten möglichst nahe kommt.

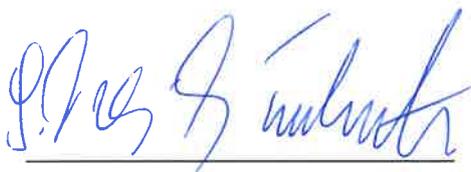
8. Zusammenfassung

Eine zusammenfassende Bewertung ergibt, dass der Vertrag geeignet ist, die gewünschten Ziele zu erreichen und für die HÖVELRAT Holding AG vorteilhaft ist. Die Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH wird Ihre Gewinne zukünftig an die HÖVELRAT Holding AG abführen und wird im Gegenzug durch die Verlustübernahmeverpflichtung abgesichert. Da die Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH keine außenstehenden Aktionäre hat, sind keine Bestimmungen über Abfindung (§ 305 AktG) oder Ausgleich (§ 304 AktG) zu treffen. Eine Prüfung durch einen Vertragsprüfer ist ebenfalls entbehrlich (vgl. § 293b Abs. 1 AktG).

Hamburg, 30. Mai 2017

HÖVELRAT Holding AG

Der Vorstand



Susanne Treiber, Torben Peters

Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH

Der Geschäftsführer



Andreas Meißner